

2514 010

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 224/57

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Clara Klauke F [REDACTED], vertreten durch ihren Vater
Mayer F [REDACTED], 016 F [REDACTED], Paris, Frankreich.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch die
Rechtsabteilung in [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Das Hochverratsverfahren ist frei von gesetzlichen
Oschern und Anklagen. Die unangekündigte In-
nen trägt die Klage in 4/5; in Klagen sind
die Kosten der Hauptsache.

§ 219 Abs. 1

Das angefochtene Urteil wirkt von der Entscheidung des
Senats von 20. Dezember 1967 - IV 230/66 - ab, insoweit es
ein Antragrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 1 Abs. 4
des Grundgesetzes wegen des Freiheitsverlustes ihrer Mutter vom-
weist.

Im Übrigen fehlt es an einem Grunde für die Belassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 des Grundgesetzes). Die Aufhebung des Frei-
heitsverlustes, das ein Antrag, der eine Schädigung durch
nationalsozialistisches Handeln nicht ersichtlich macht,

- 3 -

nicht als Entschädigungsantrag (§ 109 Abs. 1 SGG) behandelt werden kann, bedarf keiner Bestätigung durch den Bundesschiedsgerichtshof.

Wiedereinsetzung hätte der Verfolgten nicht gewährt werden können, weil sie in ihrem Antrage auf Versorgung wegen Kriegsverletzung keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme oder Drohung bezeichnet hat, die mit ihrem Schaden in Verbindung gebracht werden konnte. Die Klägerin als Erbin hat keinen weitergehenden Anspruch auf Wiedereinsetzung als die Verfolgte. Daher stellt sich die Frage nicht, ob die Klägerin in gesetzlicher Form und Frist um Wiedereinsetzung wegen der erstellten Ansprüche gebeten hat.

Keine selbständige Ansprüche wegen des Gesundheitsschadens der Verfolgten sind durch das Schlußgesetz nicht begründet worden.

Es bedarf keiner Bestätigung durch den Senat, daß für den Antrag der Klägerin auf Entschädigung wegen Schaden an Leben Wiedereinsetzung nicht gewährt werden kann, da die Klägerin bis heute nicht vorgetragen hat, aus welchen Gründen sie diesen Antrag nach dem Tode ihrer Mutter nahezu zwei Jahre verzögert hat.

Keine selbständige Ansprüche wegen Schaden an Leben sind der Klägerin aus dem Schlußgesetz nicht erwachsen.



- 4 -

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin, soweit ihr Rechtsmittel unbegründet ist, nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Mai

von der Mühlen